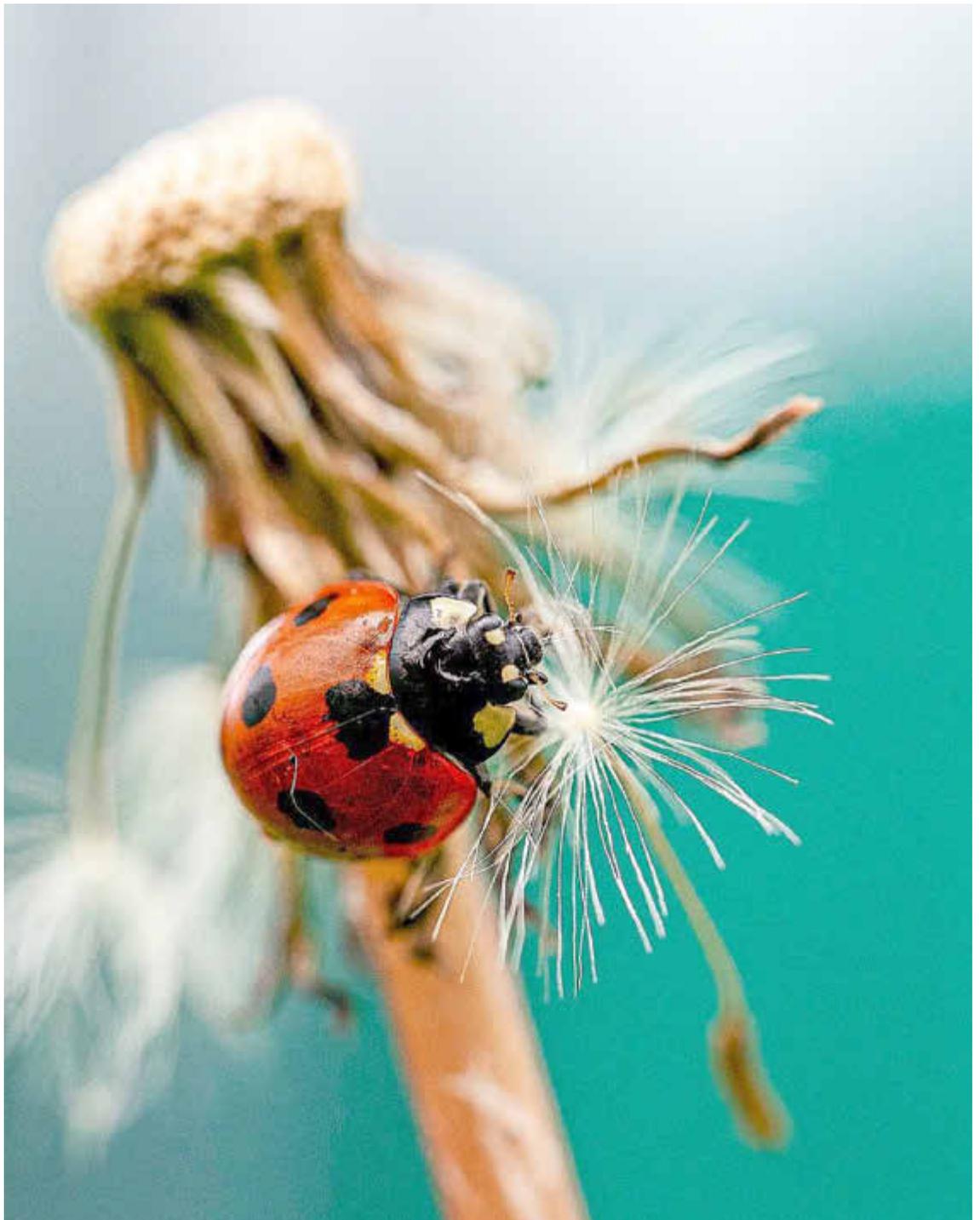


UNS AMTSBLATT

Jahrgang 23
26. Juni 2020
Ausgabe 6/20

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



Die nächste Ausgabe erscheint am 31. Juli 2020.

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt

erscheint am
31. Juli 2020
Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)

21. Juli 2020.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinden
und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke

unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.800 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

der Gemeinde Menzendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 294.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 539.200 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -244.500 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 273.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 425.200 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -151.900 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionsstätigkeit von | 27.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionsstätigkeit von | 73.500 EUR |
| einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionsstätigkeit von | -46.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

46.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

470.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 339 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 351 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Wertgrenzen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 2.500 EUR entsprechen.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag dann, wenn er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag, wenn er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigt.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 10 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10.000 EUR der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.

Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 15 Ziff. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen: Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen.

Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechnen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.

- Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
- Innerhalb der Produkte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechnen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.
- Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.104.973 EUR
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -466.224 EUR
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 682.053 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.04.2020 erteilt.

Menzendorf, den 12.05.2020

gez. Goerke
Bürgermeisterin Siegel

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.04.2020 wie folgt bekanntgegeben worden

- Gemäß § 52 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von **46.000 EUR** genehmigt.
Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2020 veranschlagt sind.
Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen, mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen, sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.
Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.
- Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 der Haushaltssatzung veranschlagt.
- Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **470.000 EUR** vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Menzendorf bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021, quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Siemz-Niendorf „Sondergebiet Solarpark an der A20“

hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Das Plangebiet zur Entwicklung eines Solarparks nördlich und südlich der BAB 20 nahe Groß Siemz hat eine Größe von ca. 25,76 Hektar. Es umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Groß Siemz, Flur 1: Flurstück 6/38; Flurstück 6/40; das Flurstück 16/2 und Teilflächen der Flurstücke 12/3, 14/1, 15/8 sowie die Flurstücke 12/10, 12/12, 16/10 und Teilflächen der Flurstücke 14/6 und 17/10. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die von der Gemeindevertretung Siemz-Niendorf am 21.04.2020 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark an der A20“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil B einschließlich Begründung nebst Anlagen wurde mit Bescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.05.2020, ohne Aktenzeichen, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Am Tage nach der Bekanntmachung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark an der A 20“ wirksam. Alle Interessierten können den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark an der A 20“ der Gemeinde Siemz-Niendorf einschließlich Begründung nebst Anlagen und zusammenfassender Erklärung im Amt Schönberger Land in 23923 Schönberg, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend werden der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet an der A 20“ der Gemeinde Siemz-Niendorf und die zugehörige Begründung in das Internet unter der Adresse www.schoenbergerland.de/Bekanntmachungen sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Siemz-Niendorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter

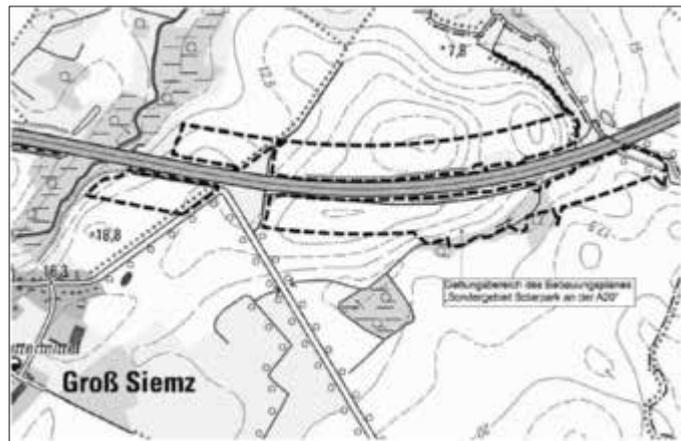
Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Siemz-Niendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Siemz-Niendorf, den 16.06.2020

gez. *Haberkorn* (Siegel)
Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.06.2020 amtlich bekannt gemacht.

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 28. Mai 2020

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 7 Abs. 7 und 12 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Siemz-Niendorf vom 25.02.2020 nachfolgende Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der

Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Ferner kommt eine Stundung nicht bei unzuverlässigen Schuldnern in Betracht. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

(2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500,00 €
vom Bürgermeister	über 500,00 bis 2.000,00 €
von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 2.000,00 €

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 € übersteigen.

§ 2

Verrentung von Beiträgen

(1) Auf Antrag kann der Teil des Beitrags bzw. der Vorausleistung, der 2.000 Euro übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.

Im Regelfall soll die Rate monatlich 50,00 Euro bzw. jährlich 600,00 Euro nicht unterschreiten.

(2) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatzes zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgesetzt werden.

Der Zinssatz gilt unverändert für die gesamte Laufzeit der Rente. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 3

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500,00 €
vom Bürgermeister	über 500,00 € bis 2.000,00 €

von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 2.000,00 €
--	-----------------

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und
7. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 4

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 100,00 €
vom Bürgermeister	über 100,00 € bis 500,00 €
von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 500,00 €

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siemz-Niendorf, den 28. Mai 2020

gez. Anne Haberkorn

Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf 05.06.2020 des amtlich bekannt gemacht.

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat gegenüber dem Amt Schönberger Land einen Tätigkeitsbe-

richt für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde dem Amtsausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2020 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 08.06.2020

gez. *Lenschow*

Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 25.06.2020 amtlich bekannt gemacht.

Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 4. Juni 2020

Präambel

Auf Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17. Dezember 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 23.01.2020 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstesiegel

Das Amt Schönberger Land führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift AMT SCHÖNBERGER LAND • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Städte Dassow und Schönberg, den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 1 und 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Stadt bzw. Gemeinde dies vorsieht, vertreten. Im diesem Fall wählen die Stadt- bzw. Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahmen des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen

schriftlich beantwortet werden.

(5) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich der Amtsausschuss zu treffen. Die Entscheidung für Beträge unter 100 € wird auf den Amtsvorsteher übertragen.

§ 3

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Amtsausschuss gem. § 136 Abs. 1 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Personalausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Vorbereitung folgender Personalangelegenheiten: Ernennung, Beförderung und Entlassung, von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie Einstellung, Umgruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD

(2) Der Ausschuss nach Absatz 1 besteht aus 7 Mitgliedern. Der Amtsausschuss wählt drei Verhinderungsvertreter für alle Finanzausschussmitglieder.

(3) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz gebildet.

Name	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes und, sofern diese Aufgabe nach § 36 Abs. 2 S. 6 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG M-V übertragen wurde, der amtsangehörigen Gemeinden

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern, davon mindestens einem Mitglied des Amtsausschusses, zusammen. Eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern des Amtsausschusses ist nicht erforderlich. Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden insgesamt 2 Verhinderungsvertreter gewählt.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses nach Absatz 1 sind öffentlich, § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 3 sind nichtöffentlich.

§ 4

Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 3.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 2.500 € je Ausgabefall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(3) Der Amtsvorsteher ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD werden durch den Amtsvorsteher eingestellt, höhergruppiert oder gekündigt.

(4) Vergaben von Aufträgen nach der UVgO in Höhe von bis zu 10.000 € und nach der VOB in Höhe von bis zu 20.000 € können vom Amtsvorsteher entschieden werden.

(5) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 zu unterrichten.

§ 5**Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft****(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung**

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass nachstehend aufgeführte Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.

(5) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen.

(6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungs-ermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich

der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Stadt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Stadt entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Stadthaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Stadthaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 6**Rechte der Einwohner**

(1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung, Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(2) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 7**Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 6.000 € bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 €.

§ 8**Verwaltung**

Der Amtssitz des Amtes Schönberger Land ist Schönberg. Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 9**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von 5 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche

Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Schönberger Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiative zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern
3. Erstellung und Fortschreibung eines Frauenförderplanes
4. Erstellung eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit.

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:

(2) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800 € monatlich.

(3) Die erste Stellvertretung des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €. Die zweite Stellvertretung des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Zudem wird den Stellvertretern des Amtsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der Entschädigung des Amtsvorstehers nach Abs. 1 pro Tag der Vertretung gewährt.

(4) Die Mitglieder des Amtsausschusses i. S. d. § 132 Abs. 1, 2 KV M-V, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(5) Weitere sachkundige Einwohner i. S. d. § 136 Abs. 2 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(6) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(7) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 € monatlich.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen und sonstige Mitteilungen des Amtes Schönberger Land, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Link „Bekanntmachungen“.

Unter der Bezugsadresse Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, kann sich jedermann Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Schönberger Land liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentlichen Bekanntmachungen in der nach den Absatz 1 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den im Absatz 5 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(5) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den außerhalb der Amtsgebäude aufgestellten Bekanntmachungstafeln des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15 und Dassower Straße 4, 23923 Schönberg. Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden über den Link <https://www.stadt-schoenberg.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.

§ 13

Sprachformen

Soweit in dieser Hauptsatzung Funktions-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 4. Januar 2016 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Januar 2017 außer Kraft.

Schönberg, den 4. Juni 2020

gez. *Lenschow* (Dienstsiegel)

Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 4. Juni 2020 amtlich bekannt gemacht.

Rechtsetzungsverfahren zu

„Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg“ (Naturdenkmalverordnung)

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt nach Abwägung eingehender Anregungen und Bedenken, die „Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg“ zu erlassen.

Für die Naturdenkmale des Landkreises gelten derzeit noch die Festsetzungen von 1935 bzw. von 1970. Die verschiedenen Regelungen zu den Naturdenkmalen sollen durch die neue Verordnung eindeutig reguliert und in geltendes Recht überführt werden.

Die Naturdenkmale wurden in der Örtlichkeit anhand bestimmter Kriterien überprüft. Naturdenkmale, die die Maßgaben erfüllen, werden mit der Verordnung neu festgesetzt. Für Naturdenkmale,

die nicht mehr vorhanden sind oder die die Kriterien nicht erfüllen, wird der Schutzstatus aufgehoben.

Gemäß § 15 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazu gehörenden Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Aufgrund der Corona-Schutzverordnungen und damit verbundenen Kontakteinschränkungen und gesonderten Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in den letzten Wochen, liegen die genannten Unterlagen erneut in der Zeit vom 08.06.2020 bis 08.07.2020 im Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Angesichts der besonderen Situation bitten wir für die Einsichtnahme der Unterlagen um vorherige telefonische Anmeldung unter 038828 3301410.

Während der genannten Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Schönberg, den 19.05.2020

gez. Frank Lehmann (LS)
 Leitender Verwaltungsbeamter

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20.05.2020 amtlich bekannt gemacht.

Bürgerinformationen

Nachruf



Die Stadt Dassow trauert um

Gerhard Kunas

der am 29. Mai 2020 verstorben ist.

Gerhard Kunas war viele Jahre kommunalpolitisch für die Stadt Dassow und vor der Fusionierung für die Gemeinde Harkensee tätig.

Ehrenamtlich setzte er sich bis 2018 als Ortsteilvertretervorsitzender für die Ortsteile Harkensee und Barendorf ein und arbeitete in Fachausschüssen mit.

Wir verlieren mit ihm einen engagierten und pflichtbewussten Bürger unserer Stadt.

Wir werden ihn stets in guter Erinnerung halten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.



Für die Stadt Dassow
 Annett Pahl
 Bürgermeisterin

Veranstaltungen

Veranstaltungshinweis

Veranstaltungshinweise werden bis auf Weiteres nicht veröffentlicht, da bis zum Redaktionsschluss nicht fest stand, wann welche Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen!

Wir gratulieren



Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Juli zum Geburtstag

Frau Lotte Bahr	Schönberg	89 Jahre
Frau Karin Bargholz	Herrnburg	70 Jahre
Frau Elfriede Beckmann	Schönberg	88 Jahre
Frau Liesel Benz	Dassow	89 Jahre
Herrn Wolfgang Berger	Dassow	85 Jahre
Frau Ursula Biernath	Wahrsow	80 Jahre
Frau Hildegard Bismin	Dassow	81 Jahre
Frau Gerda Bocksch	Herrnburg	91 Jahre
Frau Edeltraud Boden	Kaltenhof	70 Jahre
Herrn Karl Heinz Bomke	Hof Lockwisch	83 Jahre
Herrn Herbert Brien	Schönberg	83 Jahre
Frau Lotti Brincker	Petersberg	81 Jahre
Herrn Rudolf Brincker	Petersberg	81 Jahre
Frau Dörte Brix	Pötenitz	70 Jahre
Herrn Dieter Budach	Herrnburg	83 Jahre
Herrn Volker Bülow	Schönberg	82 Jahre
Herrn Bernd Callies	Schönberg	75 Jahre
Frau Evelyn Cordts	Klein Neuleben	87 Jahre
Frau Irmgard Deppner	Dassow	75 Jahre
Frau Marie Luise Dietz	Zarnewenz	81 Jahre
Herrn Siegfried Döbler	Klein Voigtshagen	70 Jahre
Frau Dagmar Drechsler	Schönberg	70 Jahre
Herrn Dieter Eggens	Dassow	81 Jahre
Frau Irmgard Eikelmann	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Siegfried Els	Sabow	83 Jahre
Herrn Hans Ens	Schönberg	80 Jahre
Frau Ruth Eßwein	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Inge Förster	Hof Lockwisch	91 Jahre
Herrn Gerhard Frank	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Brigitte Fründt	Lüdersdorf	75 Jahre
Herrn Helmut Gilling	Wahrsow	86 Jahre
Frau Gabriele Grimm	Barendorf	70 Jahre
Frau Ella Grote	Hof Lockwisch	80 Jahre
Frau Sybille Grünthal	Schönberg	70 Jahre
Herrn Franziskus-Leo Hartinger	Wahrsow	93 Jahre
Frau Monika Hartmann	Herrnburg	70 Jahre
Frau Heide-Lore Hartwig	Herrnburg	70 Jahre
Frau Ghariba Hassan	Schönberg	70 Jahre
Herrn Harry Hebel	Schönberg	89 Jahre
Herrn Wolfgang Heger	Herrnburg	81 Jahre
Frau Edith Heidbreder	Dassow	80 Jahre
Frau Ruth Hitzigrat	Schönberg	87 Jahre
Herrn Jürgen Jaedicke	Dassow	75 Jahre
Frau Monika Jansen	Herrnburg	70 Jahre

Frau Jutta Käding	Schönberg	85 Jahre
Frau Edith Kalfack	Schönberg	93 Jahre
Herrn Horst Kammel	Dassow	70 Jahre
Frau Inge Klein	Niendorf	81 Jahre
Herrn Ernst-August König	Herrnburg	84 Jahre
Herrn Horst Korth	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Ilse-Doris Koschnick	Barendorf	82 Jahre
Frau Margarete Kreft	Schönberg	83 Jahre
Frau Roswitha Kresse	Dassow	70 Jahre
Frau Anita Kruse	Harkensee	84 Jahre
Herrn Heinz Lemke	Schönberg	85 Jahre
Herrn Wolfgang Linke	Schönberg	75 Jahre
Herrn Harald Loitz	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Ingetraut Lüdemann	Rosenhagen	70 Jahre
Herrn Horst Meier	Flechtkrug	81 Jahre
Frau Ingrid Meinhardt	Dassow	70 Jahre
Herrn Karl Minnich	Schönberg	70 Jahre
Frau Liselotte Mundt	Dassow	83 Jahre
Frau Liselotte Neuwald	Herrnburg	89 Jahre
Frau Heidemarie Ohlenburg	Schönberg	70 Jahre
Frau Elke Pagel	Prieschendorf	81 Jahre
Frau Marie-Luise Paruszewski	Hof Lockwisch	80 Jahre
Frau Edith Patynowski	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Erika Pilgrim	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Karl-Heinz Riedel	Wahrsow	70 Jahre
Herrn Gerhard Riehn	Schönberg	83 Jahre
Herrn Harald Schädlich	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Helmut Schlicker	Wieschendorf	85 Jahre
Frau Brigitte Schneidereit	Schönberg	85 Jahre
Frau Ruth Schröder	Herrnburg	83 Jahre
Frau Gerda Schroeter	Barendorf	81 Jahre
Herrn Hubert Schroeter	Harkensee	84 Jahre
Frau Berta Schrötter	Schönberg	88 Jahre
Frau Helga Schüler	Schönberg	86 Jahre
Frau Regina Schulzew	Schönberg	91 Jahre
Herrn Willi Schulzew	Schönberg	94 Jahre
Frau Gertrud Stampniok	Schönberg	82 Jahre
Frau Ursula Steinkraus	Wahrsow	84 Jahre
Herrn Günter Stickel	Schönberg	70 Jahre
Frau Hannelore Stuppy	Dassow	75 Jahre
Herrn Dieter Thieme	Pötenitz	83 Jahre
Frau Hannelore Tiedemann	Herrnburg	80 Jahre
Herrn Jürgen Treptow	Dassow	82 Jahre
Frau Jolanda Margarethe Trieg- laff	Schönberg	96 Jahre
Frau Inge Vierig	Schönberg	90 Jahre
Frau Lieselotte Voigt	Lütgenhof	89 Jahre
Frau Margot Völkner	Schönberg	83 Jahre
Frau Hannelore Wagner	Herrnburg	70 Jahre
Frau Sonja Wallenburg	Herrnburg	89 Jahre
Frau Anita Wehr	Dassow	70 Jahre
Herrn Arno Westphal	Herrnburg	84 Jahre
Frau Erika Winckelmann	Dassow	80 Jahre
Frau Inge Witzmann	Selmsdorf	82 Jahre

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Herrnburg

Pastorin Claudia Steinbrück: 0176 22738879
Gemeindepädagogin Sigrid Awe: 0174 9171864
Gemeindesekretariat: Sabine Bretzing: 038821 60029,
E-Mail: herrnburg@elkm.de

**Sprechzeiten: montags und dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
mittwochs geschlossen, donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr,
freitags von 09:00 bis 11:00 Uhr**

Gottesdienste im Juli

Sonntag, den 05.07.2020

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pastor Mix

Sonntag, den 12.07.2020

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pastor Mix

Sonntag, den 19.07.2020

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pastorin Steinbrück

Sonntag, den 26.07.2020

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pastorin Steinbrück

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde

Aufgrund der momentanen Situation finden keine regelmäßigen
Veranstaltungen statt.

Neue Vorkonfirmanden-Gruppen ab September 2020

Die Kirchengemeinde Herrnburg veranstaltet am **25.08.2020 ab
19:00 Uhr** einen Informationsabend für alle Jugendlichen, die in
diesem Jahr mit dem Konfirmandenunterricht beginnen möchten.
Herzliche Einladung!

Anmeldungen zum Vorkonfirmanden-Unterricht sind im Gemein-
debüro erhältlich.

Hilfe für Senioren

Die Kirchengemeinde Herrnburg bietet allen Senioren ab sofort
eine kostenlose Unterstützung bei Behördengängen/Anträgen
an. Bei Bedarf melden Sie sich bitte gerne im Gemeindebüro bei
Frau Bretzing.

Kinderchor

In der Kirchengemeinde Herrnburg wird ein Kinderchor aufgebaut. Alle
Kinder ab 6 Jahren sind zum Mitsingen herzlich eingeladen. Die Kinder
werden geistliche und weltliche Kinder- und Volkslieder kennenlernen
und an musikalischen Projekten der Kirchengemeinde teilnehmen. Die
Proben beginnen evtl. im September (einmal pro Woche, 45 Min.).
Informationen und Anmeldung bei Kantor Andrej Romanov: Tel.:
017636381441 andrmnw@gmail.com

Kirchenchor

Auch der Kirchenchor der Kirchengemeinde Herrnburg sucht neue
erwachsene Sängerinnen und Sänger. Die Männerstimmen fehlen
besonders (Tenor und Bass). Der Chor singt bei besonderen Gottes-
diensten und in Konzerten. Die Proben finden momentan Mittwoch-
abend statt. Wer Spaß und Lust am Singen hat, ist herzlich willkommen!
Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Kantor Andrej Romanov auf: Tel.:
017636381441 andrmnw@gmail.com

Instrumentalkreis

Die Kirchengemeinde Herrnburg lädt Erwachsene und Kinder herzlich
ein, um gemeinsam zu musizieren. Wir werden festliche Gottesdienste
und besondere Veranstaltungen der Kirchengemeinde mit unseren
Auftritten bereichern. Es wird projektbezogen geprobt. Bei Interes-
se nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Kantor Andrej Romanov Tel.:
017636381441 andrmnw@gmail.com auf.

Goldene Hochzeit feiern

Irena-Helena und Peter Herzog
in Lüdersdorf

Bärbel und Karl-Heinz Minzlaff
in Herrnburg

Edeltraut und Arthur Posenauer
in Dassow

Elfriede und Lutz Weßlin
in Schönberg

Diamantene Hochzeit feiern

Annegret und Horst Glashoff
in Schönberg



Konzert - Panflöte, Didgeridoo, Ocean Drum, Obertongesang

am Mittwoch dem 15. Juli 2020 um 19:00 Uhr und um 20:30 Uhr in der Evangelischen Kirche in Herrnburg.

Dobrin Stanislawow (Musiker und Komponist) entführt das Publikum in innere und äußere Welten mit den vielschichtigen Möglichkeiten der Panflöte, des Didgeridoos, mit der Ocean Drum und nicht zuletzt mit Nonverbalgesang und Obertongesang. Die Musik lebt in der Hauptsache von Improvisationen und ist in derselben Form nicht wiederholbar - also in diesem Sinne einmalig. Ein besonderes Erlebnis für Geist und Sinne.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg



Veranstaltungen der Kirchengemeinde

Kirchengemeinde Schönberg, Pastorin Wilma Schlaberg
Hinterstr. 4, 23923 Schönberg
Tel.: 038828 21587, E-Mail: schoenberg@ellan.de

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg lädt herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im **Juli** ein.

Solange die behördlichen Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie bestehen, sind bei allen Veranstaltungen, sofern sie stattfinden können, die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Gottesdienste:

So., 5. Juli

10:00 Uhr Gottesdienst (n.n.)

So., 12. Juli

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe (P. i. R. Schmachtel)

So., 19. Juli

10:00 Uhr Gottesdienst (P. i. R. Jastram)

So., 26. Juli

10:00 Uhr Gottesdienst (n. n.)

Die Gottesdienste werden in der Kirche gefeiert. Mit „n. n.“ versehene Termine waren bei Redaktionsschluss noch nicht vertreten. Sollte in Schönberg kein Gottesdienst stattfinden, freuen sich die Nachbargemeinden über Ihren Besuch.

Veranstaltungen im Juli (Katharinenhaus, An der Kirche 12)

Di., 7. Juli	10:30 Uhr	Herbstkreis
Di., 28. Juli	18:00 Uhr	Selbsthilfegruppe: Wege aus der Depression

Klingender Kirchplatz, offene Kirche, dienstags 19 - 21 Uhr

Di., 7. Juli	Violine solo - Elisabeth Weber
Di., 14. Juli	Die Glocke von 1601 - Orgel und Kontrabass
Di., 21. Juli	Märchen und Musik
Di., 28. Juli	Die Glocke von 2019 - Winzer Orgel und van-der-Linden-Orgel

Wöchentliche Gruppen/Kreise im Katharinenhaus (An der Kirche 12)

Montag:	17:00 Uhr	Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
	15:00 Uhr	Handarbeitskreis
Mittwoch:	ggf. 19:00 Uhr	Chorprobe
Donnerstag:	16:30 Uhr	Tanzkreis/Erlebnistanz
	ggf. 19:30 Uhr	Blechbläserprobe

14-täglich Veranstaltungen:

Dienstag 11:00 - 12:00 Uhr: „Tafel“ im Katharinenhaus

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: <http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html>

Herzliche Grüße von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Vereine und Verbände



Veranstaltungen des Volkskundemuseums Schönberg

- **Dienstag, den 21. Juli: Brot mit Both** (für Kinder)
Treff 9:30 Uhr auf dem Schulzenhof
Wie alle Jahre im Ferienprogramm ein fester Bestandteil, selbst Brot backen mit Museumsleiter Olaf Both. Hierzu sind Kinder ab 8 Jahren herzlich eingeladen. Wir erfahren viel über Getreide und Kneten den Teig wieder selbst und Heizen dem Backofen ordentlich ein. Dauer, ca. 2,5 Stunden. Voranmeldung erforderlich unter 038828 21539 (Auch gern mit Name und Rückrufnummer auf den AB sprechen) Teilnehmergebühr 5,- €
- **Sonnabend, den 1. August: Spinnmeisterschaft auf dem Schulzenhof**
ab 14:00 Uhr
In Zusammenarbeit mit der Märchenstraße MV findet zum ersten Mal in Schönberg eine Spinnmeisterschaft statt. Eingeladen sind alle, die ein Spinnrad besitzen oder es einfach mal sehen wollen. Es gibt viel zu sehen, das Museumsteam bietet eine Führung zum Thema Wolle und Leinen, es gibt Bauernbrot aus dem Lehmbackofen und Kaffee und Kuchen. Also auf zum Schulzenhof, es wird märchenhaft!
- **Donnerstag, den 6. August: „Schönberg singt“ auf dem Schulzenhof**
19:00 Uhr
Alle die Freude am gemeinsamen Singen haben, sollten diesen Termin unbedingt vormerken. Der Posaunenchor der St. Laurentiuskirche wird ihre Wünsche wahr machen, Sie wünschen sich ein Volkslied aus dem Schönberger Liederheft und sogleich erklingt es und Sie können mitsingen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Binnendüne - Land.-Schutzgebiet Herrnburg -
ca. 1 ha **langfristig zu pachten oder kaufen** für Schafe, Schnucken o.a., teilweise Einzäunung vorhanden.
☎038821 67 99 55 oder 0178 771 3 771



Nachhaltig bis unter die Dachspitze

Umweltbewusstes Bauen und Sanieren mit nachwachsenden Rohstoffen liegt im Trend

(djd). Wohlfühlen im eigenen Zuhause beginnt für viele Bauherren mit den verwendeten Materialien. Eine nachhaltige Bauweise mit natürlichen, nachwachsenden Rohstoffen liegt Bauherren deshalb heute besonders am Herzen. Das schont die Umwelt und die Ressourcen und trägt gleichzeitig zu einem gesunden Raumklima bei. Ein gutes Beispiel dafür ist die verwendete Dämmung. Manche Materialien können die Innenraumluft belasten. Umso wichtiger ist es sowohl im Neubau als auch bei der Altbaumodernisierung, die Inhaltsstoffe des Dämmstoffs genau unter die Lupe zu nehmen.

Ökologisches Bauen fängt oben an

Bauherren und Architekten fordern heute Dämmstoffe, die Energie einsparen, das Klima schützen und ein gesundes Raumklima unterstützen. Hersteller wie Bauder erfüllen diesen wachsenden Bedarf mit Neuentwicklungen wie dem Dachdämmstoff „BauderECO S“ für die Aufsparrendämmung. Das Material besteht zu großen Teilen aus Biomasse - also Reststoffen aus der

Landwirtschaft -, recycelten Wertstoffresten und weiteren natürlichen Bestandteilen wie Muschelkalk. Tabu sind dagegen Stoffe, welche die Raumluft belasten könnten, wie etwa Formaldehyd, Bindemittel oder sonstige Zusatzstoffe beispielsweise gegen Schädlinge oder Schimmel. Aufgrund der natürlichen Rohstoffe lassen sich die Dämmplatten für das Dach nach mehreren Jahrzehnten der Nutzung somit auch mühelos recyceln. Unter www.baudereco.de gibt es mehr Informationen für Bauherren und Altbausanierer.

Hohe Dämmleistung ermöglicht schlanke Dachoptik

Neben den Bestandteilen ist die Dämmleistung des Materials von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der hohen Effizienz kann die ökologische Dämmung besonders schlank ausfallen. Und vergleichsweise geringe Aufbauhöhen bedeuten eine niedrigere Gewichtsbelastung für das Dach und damit eine attraktive Optik. Eine nachhaltige Dämmung des Dachs ist nicht nur im Winter von Vorteil. An heißen Sommertagen schützt die Aufsparrendämmung wirksam vor einem Überhitzen und trägt somit ganzjährig zum Wohlfühlen unterm Dach bei.



LAGERVERKAUF GARTENMÖBEL

%






KVH-Kontor Ebert/Ebert Gbr
 Niels-Bohr-Ring 2 · 23568 Lübeck
 Tel.: 0451 790 745 05
www.kvh-kontor.de
 E-Mail: a.ebert@kvh-kontor.de
 Öffnungszeiten:
 Mo. - Fr. 08.00 - 18.00 Uhr
 u. Sa. 09 - 14.00 Uhr

WEMAG






WIR BAUEN AN DER ZUKUNFT GLASFASER.

Sichern Sie sich jetzt Ihren Glasfaser-Hausanschluss!
 Direkt online abschließen: www.wemag.com/internet

Ihr Fachmann vor Ort



Wir beraten Sie gern!

**kompetent
individuell
fachgerecht**

Keine finanziellen Zuschüsse verschenken

(djd). Bis zu 30 Prozent der Energieverluste im Altbau gehen auf das Konto unzureichend gedämmter Dächer. Eine Sanierung hilft beim Energiesparen und lohnt sich - für die Haushaltskasse ebenso wie für die Umwelt. Allerdings verschenken viele Hausbesitzer dabei Fördergelder, ohne es überhaupt zu wissen. Der Grund dafür: Um Geld von der KfW zu erhalten, muss die Dämmung die Vorgaben der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung übertreffen. Höherwertigere und im ersten Moment etwas teurere Dämmmaterialien wie BauderECO sind unterm Strich für den Hausbesitzer aufgrund der Zuschüsse oft kostengünstiger. Unter www.zuschussdach.de gibt es Details dazu - ebenso wie zur neuen steuerlichen Förderung nach der ESanMV. Hier erhalten Sanierer bis zu 40.000 Euro zurück.

Foto: djd/Paul Bauder/Getty Images/Brand X



Eine Sanierung und Dämmung alter Dächer lohnt sich gleich mehrfach - für die Umwelt ebenso wie für die eigene Haushaltskasse.

ETL |

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- Existenzgründungen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung
- Steuererklärungen für Arbeitnehmer/Rentner/Selbstständige

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
Am Markt 5 · 23923 Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de



Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst

23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 60) 97 93 13 83

**Pumpstation
Biologische
Kleinkläranlagen**



Hammer Dethloff

Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

IHR PARTNER FÜR SANIERUNGEN & REPARATUREN

Wir bieten an:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| - Steildach | - Flachdach |
| - Bauklempnerei | - Gaubenbau |
| - Dachfenster | - Fassadenverkleidungen |
| - Gerüstbau & -verleih | - 24 h Notdienst |

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



Ich bin telefonisch für Sie da:
Kirsten Bunge
Tel. 039931 579 - 50
k.bunge@wittich-sietow.de

WITTICH
MEDIENT
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0
Fax 039931/57930 · E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de



#Ausbildung
#Praktika

LINDAL Dispenser GmbH

Technology-Straße 2

23923 Schönberg

Tel. 038828-231-228

E-Mail: hr@lindalgroup.com

www.lindalgroup.com

- **Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)**
- **Mechatroniker (m/w/d)**
- **Verfahrensmechaniker (m/w/d)**

Die LINDAL Group ist ein innovatives Unternehmen der Verpackungsindustrie, das Ventile, Sprühköpfe, Sprühkappen und Sprühsysteme für verschiedene Arten von Aerosol-Produkten herstellt. Mit fundiertem Know-how und außergewöhnlichen Designs hat sich das Unternehmen zu einem der globalen Marktführer im Bereich der Aerosoltechnologie entwickelt. Aktuell produzieren wir mit etwa 1.200 Mitarbeitern über 2,2 Milliarden Aerosolventile pro Jahr. Auch du hattest heute sicher bereits eines unserer Produkte in der Hand, denn wir haben dafür gesorgt, dass deine Frisur sitzt, dass du angenehm duftest und dass du dein Stück Kuchen mit einer ordentlichen Portion Sprühsahne genießen kannst. LINDAL beliefert Kunden in der ganzen Welt, auch von Produktionsstandorten in den USA, Mexiko, Brasilien oder Argentinien aus. Seit vielen Jahren engagieren wir uns als erfolgreicher Ausbildungsbetrieb und bieten vor Begeisterung sprühenden Köpfen interessante berufliche Perspektiven.

Das solltest du mitbringen

- Guten Realschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation
- Gute Noten in Physik, Werken/Technik, Mathematik
- Interesse am Umgang mit technischen Geräten, Maschinen und Anlagen
- Handwerkliches Geschick
- Zuverlässigkeit, Kontaktfreude und Teamfähigkeit

Das lernst du bei uns

Du möchtest mehr über unsere Ausbildungsinhalte erfahren, dann besuche unsere Homepage unter: www.lindalgroup.com. Gern kannst Du uns auch persönlich anrufen oder per e-mail Kontakt mit uns aufnehmen.

Das bieten wir dir

- Modern ausgestattete Arbeitsplätze sowie eine lernfeldbezogene und praxisorientierte Ausbildung
- Qualifizierte Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte
- Fundierte Prüfungsvorbereitung für die Zwischen- und Abschlussprüfung
- Kostenübernahme Unterkunft für die Berufsschule
- Attraktive Ausbildungsvergütung + Mobilitätzuschuss
- Betriebliche Altersvorsorge
- Weihnachts- und Urlaubsgeld
- 30 Urlaubstage pro Jahr
- Abschlussprämie bei sehr gutem bzw. gutem Abschluss
- Offene und wertschätzende Unternehmenskultur und ein gutes Betriebsklima



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****)
 in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
 direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung
 und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag
 der Stadt: 2,50 € pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
 Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
 Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

**SIE ERHALTEN
 DIE ZEITUNG
 NICHT?**

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
 LINUS WITTICH Medien KG
 D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
 Telefon: 039931 5 79 31
 Telefax: 039931 5 79 30
 E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Mein Traumurlaub:
"Spaß für die ganze Familie!"





Machen Sie Urlaub im Land der tausend Seen –
 im Ferienpark Lenz an der Mecklenburgischen Seenplatte!

SICHERN SIE SICH JETZT IHR FERIENHAUS!

Mobil: 0178 / 5 31 95 13
Telefon: 0 39 93 2 / 82 52 01
E-Mail: info@ferienkontor-mv.de
www.ferienpark-lenz.de



 **Ferienhäuser & Ferienwohnungen**
FERIENPARK LENZ

17213 Malchow/OT Lenz ... da fühl ich mich wohl!

1. Juli 1990 - 1. Juli 2020

Allianzvertretung in Schönberg

Vor 30 Jahren habe ich meine Agentur in Schönberg eröffnet. Es war eine sehr turbulente und schöne Zeit. Vielen Dank all meinen Kunden und Geschäftspartnern für die langjährige Zusammenarbeit.

Wir sind auch in Zukunft für Sie da!



Allianz Generalvertretung Nicola Auraß

Generalvertretung der Allianz
 Straße der Technik 10
 23923 Schönberg

agentur.aurass@allianz.de
www.aurass-allianz.de

Tel. 03 88 28.2 41 37

AUTOGALERIE LÜBECK



Wir kaufen für den Export
 Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse, gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge, Ankauf von Schrottfahrzeugen bis 100 Euro.
 Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag, Peterhof 6, Lübeck (A 20 Genin)
 Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968



Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten Sie gern!

**kompetent
individuell
fachgerecht**



Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com

**Mo. - Fr.: 8 - 19 Uhr
Sa.: 8 - 13 Uhr
24 h Notdienst**

- >> Reparatur aller Fabrikate
- >> täglich HU*/AU, Dekra, GTÜ, TÜV Nord
- >> Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- >> Fehlerdiagnose
- >> Klima-Service
- >> Reifen-Service
- >> Autoglas
- >> Unfallinstandsetzung, inkl. Lackierung

Die Werkstatt mit den 1a Leistungen.

1a autoservice M. Calm

Dorfstraße 7a • 23923 Schönberg-Rupendorf
Telefon 038828 - 20 793

www.kfz-WASZKIEWICZ.de
KFZ-WERKSTATT



Ihre Autowerkstatt in Schönberg – Der richtige Partner für Ihr Fahrzeug

Zygfryd Waszkiewicz • Kfz-Meisterbetrieb

- Kfz-Reparatur
- 24 h Abschlepp- und Bergungsdienst

Straße der Technik 14
 23923 Schönberg
 www.kfz-waszkiewicz.de

Tel. 038828 20208
 Fax: 038828/20 207
 Funk: 0151/12 23 25 52

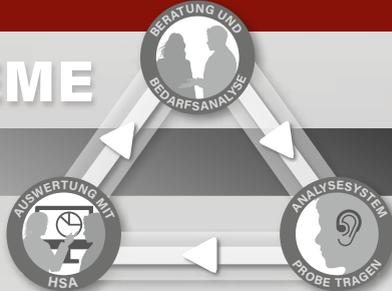


Allzeit gute Fahrt!

SCHMELZER...
HÖRSYSTEME

Natürlich werden alle Hygienevorschriften in unseren Fachgeschäften und auch im Hörmobil eingehalten.
 „Hören ist Vertrauenssache“
 Christoph und Felix Schmelzer

EXCELLENCE HÖRSYSTEME
75 Testhörer gesucht!

Überzeugen Sie sich und profitieren Sie von der einzigartigen und neu entwickelten Hörsituationsanalyse - kurz **HSA Verfahren**.

Mit dem HSA Verfahren gehen die Excellence Systeme neue Wege der Hörsystemeversorgung. Der individuelle Höralltag jedes Einzelnen wird gemeinsam analysiert und ausgewertet. So erreichen diese kleinen Akkuwunder bestmögliches Hören und verkürzen gleichzeitig die Probephase.

**BEGRENZTE TEILNEHMERZAHL
 MELDEN SIE SICH AN BIS ZUM 17.JULI**

Schlutup 0451 - 4505 6320
 Travemünde 04502 - 88 69 900
 Lübeck 0451 - 613 058 23
 Stockelsdorf 0451 - 880 515 95



excellence
BY OPTIMUS HEARING



- 5 JAHRE GARANTIE
- MODERNSTE TECHNIK DANK UPGRADE VERFAHREN
- 3 JAHRE 50% VERLUSTSCHUTZ

SCHLUTUP
Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH
Mecklenburger Straße 67
(in den Räumlichkeiten von Busch-Blick Augenoptik)

TRAVEMÜNDE
Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH
Kurgartenstraße 118

LÜBECK
Schmelzer Hörsysteme in Lübeck GmbH
Holstenstraße 9

STOCKELSDORF
Schmelzer Hörsysteme in Stockelsdorf GmbH
Ahrensböcker Straße 34-36

10 x im Norden
Weitere Infos auf schmelzer-hoersysteme.de